

Suizidhilfe ohne Kenntnis des Gesundheitszustands

Die Suizidhilfe ist in der Schweiz grundsätzlich erlaubt, die Regelung ist allerdings komplex. Von Daniel Hürlimann



Bild: Giovanni Segantini, *La morte*, 1896-1899

Im vergangenen Juli ist eine Ärztin u.a. wegen Widerhandlungen gegen das Heilmittelgesetz zu einer bedingten Freiheitsstrafe und einer Busse von 20'000 Franken verurteilt worden. Sie hatte eine depressive Sterbewillige in den Tod begleitet, ohne dass ein psychiatrisches Fachgutachten vorgelegen hätte. Verurteilt wurde sie allerdings nicht wegen vorsätzlicher Tötung oder Beihilfe zum Suizid, sondern wegen dem Ausstellen eines Rezepts für das Sterbemittel ohne ausreichende Kenntnis des Gesundheitszustands. Das Urteil des Baselbieter Strafgerichts ist noch nicht rechtskräftig. Sowohl die Staatsanwaltschaft, als auch die Verteidigung und das schweizerische Heilmittelinstitut (Swissmedic) haben Berufung angemeldet. Die schriftliche Urteilsbegründung liegt noch nicht vor.

Die Suizidhilfe ist in der Schweiz grundsätzlich erlaubt, die Regelung ist allerdings komplex und in zahlreichen staatlichen und nichtstaatlichen Erlassen verstreut. Das Strafgesetzbuch hält fest, dass Suizidhilfe nur strafbar ist, wenn sie aus selbstsüchtigen Beweggründen erfolgt. In der Lehre finden sich sehr



unterschiedliche Auffassungen zur Frage, was selbstsüchtige Beweggründe sind.

Das Bezirksgericht Zürich hat im Mai 2018 den Gründer einer Suizidhilfeorganisation vom Vorwurf der Beihilfe zum Suizid freigesprochen, ohne sich zur Frage zu äussern, ob selbstsüchtige Beweggründe vorgelegen haben. Es hat lediglich festgehalten, dass bei Vorliegen mehrerer Beweggründe die selbstsüchtigen überwiegen müssten und dass dies im konkreten Fall nicht so gewesen sei. Auch dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die vom Gericht vertretene Auffassung hätte jedoch zur Folge, dass die Beihilfe zum Suizid auch beim Nachweis selbstsüchtiger Beweggründe straffrei bleibt, solange auch andere Beweggründe im Raum stehen und nicht nachgewiesen werden kann, dass die selbstsüchtigen überwogen haben. Das dürfte nie gelingen.

Zwangsläufig über Ärztin oder Arzt

Für die Suizidhilfe wird in aller Regel Natrium-Pentobarbital eingesetzt. Weil dieses Mittel verschreibungspflichtig ist, führt der Weg dazu zwangsläufig über eine Ärztin oder einen Arzt. Ärztinnen und Ärzte müssen nun aber nicht nur die Vorgaben des Strafgesetzbuches einhalten, sondern u.a. auch jene des Heilmittelgesetzes, des Betäubungsmittelgesetzes und des Medizinalberufegesetzes. Hinzu kommen Regelungen auf kantonaler Ebene, insbesondere die kantonalen Gesundheitsgesetze.

Die vielleicht wichtigste Regelung der Suizidhilfe findet sich aber nicht im staatlichen Recht, sondern in den Richtlinien einer Stiftung. Es handelt sich um die schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW). Auch wenn eine privatrechtliche Stiftung grundsätzlich kein staatlich verbindliches Recht erlassen kann, sind die Richtlinien der SAMW aus mindestens drei Gründen von hoher rechtlicher Relevanz: Erstens wird in staatlichen Erlassen häufig auf die Richtlinien der SAMW verwiesen. Zweitens können die Richtlinien als Stand der medizinischen Wissenschaft herangezogen werden und damit unter dem Heilmittel- und Betäubungsmittelgesetz eine verbindliche Wirkung entfalten. Und drittens verweist der Berufsverband der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) in seiner Standesordnung auf SAMW-Richtlinien. Verstösse gegen die Richtlinien könnten somit standesrechtlich geahndet werden, auch wenn dies nur selten oder nie geschieht.

Im Hauptanklagepunkt freigesprochen

Die Verurteilung der eingangs erwähnten Ärztin erfolgte wegen Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz. Wahrscheinlich hat das Gericht einen Verstoss gegen die Grundsätze für die Verschreibung von Arzneimitteln erkannt. Art. 26 Abs. 2 des Heilmittelgesetzes verlangt, dass ein Arzneimittel nur verschrieben werden darf, wenn der Gesundheitszustand der Konsumentin oder des Konsumenten beziehungsweise der Patientin oder des Patienten bekannt ist. Wer Arzneimittel entgegen dieser Sorgfaltspflicht verschreibt, wird in Anwendung von Art. 86 des Gesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Im Hauptanklagepunkt wurde die Ärztin jedoch freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft sah es als erwiesen an, dass die Sterbewillige hinsichtlich ihres Sterbewunsches urteilsunfähig gewesen war. Wenn das Gericht dieser Auffassung gefolgt wäre, hätte es die Ärztin nicht wegen unerlaubter Beihilfe zum Suizid, sondern wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Tötung schuldig sprechen müssen. Denn Suizid kann nur begehen, wer diesbezüglich urteilsfähig ist. Somit fällt auch die Mitwirkung an einem Suizid nur dann unter den entsprechenden Straftatbestand, wenn die betroffene Person urteilsfähig war. Ist ein Mensch mit Blick auf einen Suizid nicht mehr urteilsfähig, liegt die Tatherrschaft nicht bei ihm, sondern bei derjenigen Person, die das Mittel zum Suizid bereitstellt.

Nach dem Tod eines Menschen ist es schwierig, herauszufinden, ob er hinsichtlich des Todeswunsches urteilsfähig war oder nicht. In diesem Fall lag ein Gutachten vor, das die Urteilsfähigkeit verneint hat. Das Gericht ist diesem Gutachten jedoch nicht gefolgt und hat die Ärztin vom Tötungsvorwurf freigesprochen.

Ass.-Prof. Dr. iur. Daniel Hürlimann ist Co-Direktor der Forschungsstelle für Informationsrecht an der Universität St.Gallen. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Informations- und im Gesundheitsrecht. Er war u.a. Mitglied der Kommission zur Erarbeitung der SAMW-Richtlinien über den Umgang mit Sterben und Tod (www.samw.ch/sterben-und-tod).